

# Allgemeine Handelsbedingungen inklusive Gebühren-Ordnung

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung herausgegeben von thomas:, Mann aus der Familie J e n t e r gelten für jegliche Beziehung zwischen "Herr Thomas Jenter", THOMAS JENTER®, "Jenter, Thomas" und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Treuhänder soweit gesetzlich erlaubt. Diese Allgemeinen Handelsbedingungen (im weiteren AHB genannt) mit ihrer Gebühren-Ordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat des Jahres zweitausend-dreißig nach :christus:. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Bekanntmachung der Vorliegenden Ihre Gültigkeit. Summen der Gebühren-Ordnung in Sonderziehungsrechten (SZR in XDR) des IWF vorzugsweise äquivalent in Gold und/oder Silber.

## Herausgeber

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen<sup>1</sup> und Gebühren<sup>2</sup>-Ordnung sind vom Wertgeber thomas: (hier weiter Herausgeber genannt), lebender Mann aus der Familie J e n t e r, als Verwalter der Obligationen "Jenter, Thomas", "Herr Thomas Jenter" und der Handelsmarke THOMAS JENTER© herausgegeben. Der Herausgeber bekennt sich als Treuhänder des Schöpfers. Leistungen des Herausgebers können die Empfänger teuer zu stehen kommen.

## Geltungsbereich

Territorial sind diese AHB weltweit gültig. Administrativ sind diese AHB für alle Menschen, Personen und sonstigen kommerziellen Einheiten gültig, welche mit dem Herausgeber in einer kommerziellen Beziehung stehen, eine solche beginnen, beenden, ablehnen oder negieren, dass eine solche bestanden hatte, sei es auch nur durch die Ablehnung eines Angebotes oder die Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen (siehe Punkt Entehrungen in diesen AHB). Diese AHB sind für alle handelsrechtlichen und/oder kommerziellen Beziehungen mit dem Herausgeber gültig, unabhängig davon, ob jemand von diesen AHB gewusst hat oder nicht. Diese AHB sind als Vertragsmodifikation oder Vertragsvariation aller bestehenden Verträge zu verstehen und Bestandteil aller Verträge des Herausgebers. Der Herausgeber mag bei Konkordanz des Handelspartners und nach Hinweis auf die Existenz dieser AHB auf deren Akzeptanz seitens des Handelspartners schließen dürfen.

## Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

Es gilt das internationale Handelsrecht (kommerzielles Recht) und die Bibel (King James). Die Feststellung der Verbindlichkeiten erfolgt unter den Maximen des Herausgebers durch ein vom Herausgeber bestelltes Schiedsgericht<sup>3</sup>. Es gilt die Tatsache: Alles Recht ist Vertrag.

## Fristen

Alle Fristen gegen den Herausgeber beginnen frühestens erst nach seiner tatsächlichen Anwesenheit am jeweiligen Zustellort (Immobilie) an ihn selbst zu laufen. Sowohl Krankentage als auch Urlaubstage gelten als ortsabwesend und sind als Zustellungstage oder Tage an dem Fristen laufen ausgeschlossen. Im Urlaubsfall gelten An- und Abreisetage als ganze Urlaubstage. Zum Nachweis der Krankentage genügt eine Erklärung des Herausgebers. Fristen von hundert-siebenundsechzig Stunden oder weniger sind gegenüber dem Herausgeber in jedem Fall unwirksam.

## Grundsätze und Maximen

Für alle Verträge gelten die folgenden Grundsätze: Das Fundament des Gesetzes und Handels ist im Sprechen der Wahrheit, der ganzen Wahrheit, und nichts als der Wahrheit. Die Wahrheit als ein gültiger Ausdruck der Realität ist souverän im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beidete Erklärung gilt als Wahrheit im Handel und Kommerz. Eine unwiderlegte und beidete Erklärung steht als das Urteil im Handel und Kommerz. Alle Menschen sollen ein garantiertes Rechtsmittel durch den festgeschriebenen Kurs des Gesetzes haben. Wenn ein Rechtsmittel nicht existiert, oder wenn das vorhandene Rechtsmittel unterwandert oder sinnentleert ist, dann muss man aus Notwendigkeit ein Rechtsmittel in seinem Sinne schaffen, welches mit der Glaubwürdigkeit der eigenen Erklärung unter Eid unterlegt ist. Ein Gesetz zu ignorieren könnte entschuldigend werden, aber es ist kein gültiger Grund für das Begehen eines Verbrechens, wenn das Gesetz für Jedermann leicht zugänglich ist, der eine angemessene Anstrengung unternimmt, sich über jene Gesetze zu informieren. Das ganze Corporate Government basiert auf kommerziellen und beideten Erklärungen, kommerziellen Versicherungen, kommerziellen Pfandrechten und kommerzieller

- 1 Handel ist zu verstehen als (i) physische Handlungen (ii) kommerzieller Handel; das Fügen-s steht für "Schutz".
- 2 Kommerzielle Bewertung der Erbringung oder/und des Empfangen von Leistungen nach Erfüllung/Eintreten deren Bedingungen.
- 3 Mt 5:20 "Denn ich sage euch: Es sei denn eure Gerechtigkeit nicht besser denn der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen."

Notwendigkeit (engl.: commercial distress), folglich haben Regierungen keine delegierten Rechte, kommerzielle Prozesse aufzuheben. Die rechtmäßige politische Macht eines Firmenobjekts ist unbedingt von dessen Besitz einer kommerziellen Versicherung gegen öffentlichen Schaden abhängig, denn es gilt: Keine Versicherung - keine Verantwortung, welches gleichzusetzen ist mit der Ungültigkeit einer offiziellen Unterschrift, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen einer wirklichen politischen Macht des Firmenobjekts, was gleichzusetzen ist mit dem Fehlen von delegierten Rechten nach Statuten als Firmenstütze zu arbeiten. Die rechtliche Macht der Firma ist den kommerziellen Bürgen untergeordnet. Rechtsprechung ist kein geeigneter Ersatz für eine Versicherung (engl.: bond). Kommunale Firmen, die Städte, Landkreise, Bezirksregierungen, Staaten und nationalen Verwaltungen haben keine kommerzielle Realität ohne eine Versicherung ihrer selbst, ihrer Gesetze und der Effekte dieser Gesetze.

## Freier Wille und freier Weg

Der freie Wille und der freie Weg des Herausgebers ist immer gewährleistet. Dies gilt im Besonderen auch für die Ein- und Ausreise auf deutschen Boden und aus/nach/in die Treuhandverwaltung<sup>4</sup> von GERMANY/DE - landläufig "Deutschland / BRD / Vereinigtes Wirtschaftsgebiet / Bundesgebiet". Das Brechen und Unterbrechen des freien Willens und/oder des freien Weges des Herausgebers, unabhängig von der jeweiligen Form der Unterbrechung (sei es z.B. durch Ankündigung von Zwang, Übeln oder gar Gefahr für den Körper oder das Leben, das Ausüben von Zugzwang auf den Herausgeber, Verwaltungsakte gegen den Willen des Herausgebers oder seiner Familie, etc.) gilt als schwere Entehrung und Entrechtung des Herausgebers, sofern keine direkte, konkrete und unmittelbare Gefahr gegen andere Menschen durch den Herausgeber zweifelsfrei, direkt und beweisbar ausgeübt wurde.

## Unverletzlichkeit der Familie und der Menschen

Die Familie des Herausgebers und die Menschen der Familie des Herausgebers sind unverletzlich. Ihrem freien Willen ist immer zu gewähren, solange diese keinen konkreten, nachweislichen Schaden an anderen Menschen verursachen. Kinder sind immer bei Ihren Eltern zu belassen. Kinder genießen bis zur Vollendung Ihres einundzwanzigsten Lebensjahres besonderen Schutz; hier im einzelnen Schutz vor Deliktfähigkeit, Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit in der Öffentlichkeit.

## Kaufleute

Kaufleute im Sinne dieser AHB sind die jeweiligen, einzeln handelnden Menschen. Im Falle von Stellen in der Öffentlichkeit sind die Kaufleute im Sinne dieser AHB die Inhaber der Weisungsbefugnis, der Kommandogewalt bzw. in Situationen mit der Exekutive die jeweiligen Führer der Gruppe(n). Grundsätzlich ist der jeweilige Behördenleiter, Vorstand einer AG, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, etc. im Sinne dieser AHB als die verantwortliche Kauffrau (analog der verantwortliche Kaufmann, die verantwortlichen Kaufleute) anzusehen; die jeweilige Stelle in der Öffentlichkeit und die sie leitenden Personen sind Gesamtschuldner. Selbständige Einheiten wie zum Beispiel selbständige Inkassobüros, Gerichtsvollzieher, Anwälte, etc. gelten im Sinne dieser AHB als eigenverantwortliche Kaufleute. Deren beauftragende Stelle gilt als zusätzlicher Kaufmann; in solch einem Falle werden die Punkte der Gebührenordnung pro Vorfall und pro Kaufmann valutiert. Richter und Staatsanwälte gelten neben Ihren Behördenleitern als eigenständiger Kaufmann im Sinne dieser AHB. Die Kaufleute treten im Sinne dieser AHB als Gesamtschuldner auf.

## Unterschrift und Identität

Die Identität des Adressanten der jeweiligen Korrespondenz muss eindeutig aus dieser hervorgehen. Hierzu gehören die Nennung von Vornamen und Familiennamen als auch die vollständige, eigenhändige und leserliche Unterschrift des Adressanten. Schreiben, welche den Herausgeber erreichen und keine oder nur unleserliche oder

4 Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) Artikel 75 ff

# Allgemeine Handelsbedingungen inklusive Gebühren-Ordnung

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung herausgegeben von thomas.; Mann aus der Familie J e n t e r gelten für jegliche Beziehung zwischen "Herr Thomas Jenter", THOMAS JENTER®, "Jenter, Thomas" und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Treuhänder soweit gesetzlich erlaubt. Diese Allgemeinen Handelsbedingungen (im weiteren AHB genannt) mit ihrer Gebühren-Ordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat des Jahres zweitausend-dreiundzwanzig nach :christus:.. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Bekanntmachung der Vorliegenden Ihre Gültigkeit. Summen der Gebühren-Ordnung in Sonderziehungsrechten (SZR in XDR) des IWF vorzugsweise äquivalent in Gold und/oder Silber.

unvollständige Unterschrift(en) tragen, werden zum einen gemäß dieser AHB akzeptiert und zwischen dem Herausgeber und der/den anderen Partei/en so angesehen, als ob diese direkt vom Kaufmann (hier auch Vorsteher einer Behörde, Leiter, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Verantwortlichen, Vorstand, etc.) selbst eigenhändig, leserlich und vollständig unterschrieben wurden. Dies gilt nicht für Schreiben, in welchen sich der richterliche Wille ausdrücken muss (wie zum Beispiel in Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen, Haft- oder Räumungsbefehlen, etc.).

## Auskunftspflicht, Amtspflicht, Versicherungsnachweis

Die Auskunftspflicht / Amtspflicht beinhaltet auch die vollumfängliche, eindeutige und nachweisbare Benennung von versicherten Normen und/oder sonstigen Vorschriften (Versicherungsbedingungen) nach denen Stellen in der Öffentlichkeit handeln. Verweigert die betreffende Stelle die Benennung dieser Normen und/ oder Vorschriften und den jeweiligen Nachweis über die ordnungsgemäße Versicherung der jeweiligen Norm/Vorschrift/Verträge zum Zeitpunkt der Ankündigung und/oder Durchführung der jeweiligen Handlung gilt die Leistungspflicht gemäß der hier beinhalteten Gebührenordnung der Stelle in der Öffentlichkeit. Im Handel ist es eine Straftat, wenn ein Beamter oder Angestellter in einer politischen oder öffentlichen Position nicht Details über seine Berufshaftpflichtversicherung herausgibt, wenn diese verlangt werden und ebenso ist es eine Straftat, wenn der Träger der Haftpflichtversicherung einen an ihn gerichteten und bewiesenen Anspruch nicht ausgleicht. Wenn ein Haftpflichtversicherungsträger (Bonding-Company) bei einem Amtsvergehen eines öffentlichen Bediensteten nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen Strafanzeige erstattet, muss er den vollen Wert eines in Verzug geratenen Pfandrechts zahlen.

## Verwaltung "Herr Thomas Jenter"

Die Verwaltung der Obligation "Herr Thomas Jenter" seitens des Herausgebers unterliegt dieser AHB inklusive Gebühren-Ordnung. Der Ausgleich der Bemühungen des Herausgebers errechnet sich nach seiner Kostentabelle. Geschäftsbesorgungsaufträge an "Herr Thomas Jenter" ohne ausdrückliche Benennung als solche und/oder fehlender Unterschrift und fehlender Adresse des faktischen Geschäftsführer gelten als Entehrung des Herausgebers.

## Handelsname THOMAS JENTER®

Alle Rechte reserviert (mit öffentlicher Bekanntmachung) bezüglich des Handelsnamen/Trademark THOMAS JENTER® - genauso wie alle Derivate und Variationen der Orthographie des Handelsnamen - vom Herausgeber. Der Herausgeber gestattet weder, noch impliziert er, noch gibt er anderweitig die Zustimmung zu irgendeinem Gebrauch von THOMAS JENTER® ohne seine vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung und Bestätigung. Ein unautorisierter Gebrauch des Handelsname THOMAS JENTER® mag als Annahme des selbst-vollziehenden Vertrages in der Copyright-Mitteilung genommen werden.

## Handel mit Stellen in der Öffentlichkeit

Die Kommunikation mit Stellen in der Öffentlichkeit geschieht vollständig nach dem Grundsatz: Engl.: **Notice to principal is notice to agent – notice to agent is notice to principal.** Die Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen gleicht der Benachrichtigung des Auftraggebers – Die Benachrichtigung des Auftraggebers gleicht der Benachrichtigung des Erfüllungsgehilfen. Auf Anfrage müssen Stellen in der Öffentlichkeit eine Widerspruchserklärung, Rechtsbehelferklärung und Investmenterklärung für ihre Angebote vorlegen. Jede Stelle in der Öffentlichkeit, welche für sich in Anspruch nimmt sog. hoheitliche Akte zu vollziehen, hat den vom Herausgeber wissenschaftlich und willentlich in nasser blauer Tinte unter ihrer Hoheit unterschriebenen Vertrag vorzulegen. Dienstaussweise mögen gelten als Beweis der Widerspiegelung von Privatinteressen und/ oder Interessen von kommerziellen Einheiten und/ oder verschuldeten Konstrukten und als Beweis des Bestehens einer privaten Versicherung der Haftungspflicht durch einen Berufshaftpflichtversicherungsträger.

## Pfandrechte

Der Herausgeber verweist bezüglich möglicher Angebote von Stellen in der Öffentlichkeit auf seine Willenserklärungen. Sollten Stellen in der Öffentlichkeit den Versuch unternehmen den freien Willen des Herausgebers oder seinen beseelten oder toten Körper zu verletzen, so darf dies gelten als unwiderrufliche und absolute Zustimmung der Stelle, welche die Verletzung herbeigeführt hat oder dieses ankündigte, in a.) ein sofortiges, kommerzielles Pfandrecht, b.) die Veröffentlichung der Notiz über dieses Pfandrecht und c.) die Liquidation des Pfandrechts in der Öffentlichkeit auf eine durch den Herausgeber frei bestimmbare Weise. Dies gilt auch für die privaten Männer und Weiber in voller, kommerzieller, unbegrenzter Haftung (und ihren prozeßfähigen Personen gleichlautenden Namens), welche im Namen der Stelle in der Öffentlichkeit handeln. Vom Herausgeber erstellte Pfandrechte dienen dem Zweck der Repression, Spezialprävention und Generalprävention; die Unterstellung einer Bereicherungsabsicht<sup>6</sup> seitens des Herausgebers durch den Pfandrechtschuldner mag der Herausgeber als Entehrung nehmen.

## Annahme von Angeboten

Der Herausgeber behält sich vor, Angebote anzunehmen. In einem solchen Fall sichert die andere Vertragspartei die Vertragsleistung auch nach einer konditionierten Akzeptanz des Herausgebers entsprechend, ordnungsgemäß und innerhalb der jeweiligen Frist unwiderruflich zu.

## Vertragstreue

Es gilt der (lateinische) Rechtsgrundsatz **pacta sunt servanda**; Verträge sind einzuhalten. Entsprechend ist die jeweilige Vertragsleistung zu erbringen. Im Falle der Akzeptanz durch den Herausgeber mag jegliche Kontroverse als erledigt gelten; hierdurch ist jegliche öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Anwendung, Initiierung oder Ankündigung jeglicher Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung(en) mag unter den Vertragsparteien als ausgeschlossen und untersagt gelten. Hierunter fallen auch sog. Strafanzeigen gegen den Herausgeber und seine Beschäftigten auf Grund des Erstellens und Zustellens von Rechnungen, Mahnungen oder sonstigen kommerziellen Papieren im Rahmen eines Vertrages zwischen den Parteien. Es ist dem Vertragspartner freigestellt seine Rechtsauffassung durchzusetzen in welchem Falle eine Billion SDR in XDR Pfandrecht seitens des Herausgebers erstellt werden darf.

## Treuhand

Dem Herausgeber ist es erlaubt die Treuhand für den Begünstigten "Jenter, Thomas" für einzelne Sach- und Themengebiete auf andere Personen und/oder Menschen zu übertragen. Eine Ablehnung dieser Übertragung der Treuhand mag als Bruch der Treuhand gemäß dieser AHB genommen werden. Die implizite Übertragung einer Treuhand oder der Versuch der Übertragung auf den Herausgeber ohne explizite Benennung als solche mag als Entehrung genommen werden.

## Unwissenheit

Die mit dem Herausgeber in Beziehung stehenden Parteien verzichten unwiderruflich und absolut auf eine Berufung auf Unwissenheit – besonders im Bezug auf völkerrechtliche, handelsrechtliche, seehandelsrechtliche, vertragsrechtliche oder admiralitätsrechtliche Formen und Konsequenzen. Dem Herausgeber bleiben Irrtümer vorbehalten (Lat.: erare humanum est).

## Entehrungen

Als Entehrung gilt jegliches unehrenhafte Verhalten einer Partei. Im Besonderen aber nicht ausschließlich gilt dies für: Bruch des Vertrages, aktiv oder passiv verweigerte Auskunft von Stellen in der Öffentlichkeit, aktives oder passives Verschweigen von Vertragsdetails oder Anhangsverträgen, Unfreiwillige Dienstbarkeit, Forderungen von Liquidität nach einer Annahme, Vollstreckungen ohne Vorlage des Titels im Original, Zurückweisen von Wertpapieren des Herausgebers ohne schriftliche

5 UCC-1 Financing Statement [File Number: 2019-033-7243-4] beim Washington State Department of Licensing

6 1-Timotheus-6-10 "Die Liebe zum Geld ist die Wurzel allen Übels."

# Allgemeine Handelsbedingungen inklusive Gebühren-Ordnung

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung herausgegeben von thomas.; Mann aus der Familie J e n t e r gelten für jegliche Beziehung zwischen "Herr Thomas Jenter", THOMAS JENTER©, "Jenter, Thomas" und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Treuhänder soweit gesetzlich erlaubt. Diese Allgemeinen Handelsbedingungen (im weiteren AHB genannt) mit ihrer Gebühren-Ordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat des Jahres zweitausend-dreißig nach :christus:.. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Bekanntmachung der Vorliegenden Ihre Gültigkeit. Summen der Gebühren-Ordnung in Sonderziehungsrechten (SZR in XDR) des IWF vorzugsweise äquivalent in Gold und/oder Silber.

Wertloserklärung derselben, Anwendung oder Ankündigung unlauterer Mittel zur Abwendung seiner vertragsgemäßen Leistung, Bruch der Treuhand, Transfer der Treuhandenschaft auf den Begünstigten und/oder den Prinzipal oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen, etc. Eine Entehrung gilt als unwiderrufliche und absolute Zustimmung des jeweiligen Angebots- bzw. Vertragspartners des Herausgebers zum zehnfachen Schadensersatz – mindestens jedoch zu einhundertfünfundzwanzigtausend XDR oder vorzugsweise in Gold oder Silber des Gewichtes der Kursstellung XDR zu Gold und/oder Silber vom Tages des Standes dieser AHB pro Einzelfall und Position.

## Gebührenordnung

Es gilt die Gebühren-Ordnung des Herausgebers für die darin enthaltenen Entehrungen und Sachverhalte als verbindlich, explizit, unwiderruflich und absolut zwischen den Parteien als vereinbart, solange von dem Herausgeber im Einzelfall nichts anderes festgesetzt wurde. Die Festsetzung ist bereits jetzt durch die Angebots- und/oder Vertragspartner für diesen Fall anerkannt. Für die Prinzipale (Kaufleute) ist die Berechnung im Punkt „Kaufleute“ geregelt. Für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fallen die Beträge pro Person, Mensch und Vorfall an. Im Falle der Beauftragung eines Kaufmannes durch einen anderen, erhalten beide Kaufleute und Ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die jeweiligen Positionen der Gebührenordnung berechnet. Die berechneten Leistungen sind sofort fällig und an den Herausgeber in XDR oder sonstiger, frei konvertierbarer und allgemein akzeptierter Währung der Vereinigten Staaten von Amerika zu leisten.

## Kostennote

Der Herausgeber und/oder Privatsekretäre dürfen ihre Bemühungen<sup>7</sup> - unerheblich der Natur der Angelegenheit - mit der Vertragspartei angemessen verrechnen (Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert). Die Kostennote errechnet sich nach der geltenden Kostentabelle des Herausgebers.

## Leistungspflicht

Die Vertragspartei gibt ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht in XDR oder vorzugsweise in Gold oder Silber des Gewichtes der Kursstellung XDR zu Gold und/oder Silber vom Tages des Standes dieser AHB an den Herausgeber gemäß der hier integrierten Gebührenordnung im Falle eines Verstoßes gegen die AHB. Konvertierungskosten sowie sonstige Kosten der Leistung des Vertragspflicht, trägt die leistende Vertragspartei.

## Fristen und Verzug

Der Verzug, für von dem Herausgeber berechnete Positionen nach der Gebühren-Ordnung und/oder seiner Kostentabelle, tritt automatisch einen Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein, so lange wie von dem Herausgeber im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wurde. Für jede Erinnerung der Verzugssetzung mag der Herausgeber einen Faktor zwei bis zehn im Pfandrecht gewähren. Fristverlängerungen müssen schriftlich beantragt werden.

## Untersagungen

Es gilt zwischen den Parteien als untersagt, Korrespondenz und sonstige Vertragsbestandteile, welche in einer Weise als privat und vertraulich und/oder nicht für das öffentliche Protokoll gekennzeichnet wurden, in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine Verletzung dieser Untersagung mag mit der Gewährung eines Pfandrechtes geheilt werden. Die Klage in der Öffentlichkeit für einen privaten Anspruch, eine private Forderung ist zwischen den Parteien gestattet.

## Bevollmächtigungen

Der Herausgeber beauftragt fallweise auch Dritte, freie Mitarbeiter,

Privatsekretäre, freie Rechtsvertreter, Beistände, Rechtsbeistände, Anwälte oder Beauftragte. Die Beauftragung bzw. Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Eine Abweisung oder Zurückweisung der Vertreterschaft des Herausgebers gilt zwischen den Vertragsparteien als Entehrung und begründet die unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Leistungspflicht der anderen Vertragspartei. Analog gilt dies für den Fall der Abweisung/Zurückweisung von Bevollmächtigten und/oder Beauftragten des Herausgebers.

## Diskriminierung, Rassismus und politische Verfolgung

Jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus gegen den Herausgeber oder die politischer Verfolgung des Herausgebers durch die andere Vertragspartei wird durch die Parteien absolut und unwiderruflich ausgeschlossen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine unheilbare Entehrung dar. Die Zurechnung und/oder gar Ausgrenzung des Herausgebers zu sog. politischen Gruppen oder Bewegungen, ohne zweifelsfreie und nachvollziehbare Beweise zu präsentieren gilt als unheilbare Entehrung innerhalb dieser AHB.

## Salvatorische Klausel und Heilung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AHB unehrenhaft und damit ungültig sein oder werden, tritt zur Heilung an deren Stelle eine neue Bestimmung des Herausgebers, die dem Zweck auf ehrenhafte Weise am nächsten kommt. Die übrigen Inhalte dieser AHB bleiben hiervon unberührt.

## Zurückweisung

Diese AHB können nach Vorlage innerhalb einer Frist von dreißig Tagen von der Vertragspartei zurückgewiesen werden. Im Falle der Zurückweisung gelten die Vertragsverhältnisse als aufgelöst und der Herausgeber darf damit von allen Verbindlichkeiten durch die Vertragspartei entlastet gelten. Gleichwohl darf der Antrag weiterer Angebote schlüssig zur Einwilligung in die Bestimmungen dieser AHB genommen werden.

## Hinweis:

Sonderziehungsrechte (SDR) ist die Währung des Internationalen Währungsfonds (IWF). Währungscode: XDR.

<sup>7</sup> Exodus 20:15; Lev. 19:13; Mat. 10:10; Lukas 10:7; II Tim. 2:6

# Allgemeine Handelsbedingungen inklusive Gebühren-Ordnung

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung herausgegeben von thomas.; Mann aus der Familie J e n t e r gelten für jegliche Beziehung zwischen "Herr Thomas Jenter", THOMAS JENTER©, "Jenter, Thomas" und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Treuhänder soweit gesetzlich erlaubt. Diese Allgemeinen Handelsbedingungen (im weiteren AHB genannt) mit ihrer Gebühren-Ordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat des Jahres zweitausend-dreiundzwanzig nach :christus.: Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Bekanntmachung der Vorliegenden Ihre Gültigkeit. Summen der Gebühren-Ordnung in Sonderziehungsrechten (SZR in XDR) des IWF vorzugsweise äquivalent in Gold und/oder Silber.

## Gebühren-Ordnung

Währungseinheit: Eintausend Sonderziehungsrechte XDR pro Pfandrech-Punkt (SDR ist die Währung des Internationalen Währungsfonds IWF). Währungscode: XDR). Gebühren vorzugsweise in Gold oder Silber des Gewichtes der Kurstellung vom Tage der Gebühren-Rechnung. Alle substanziell gewährten Pfandrechte dürfen in der Öffentlichkeit verwertet werden. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen/innen (Agent/in) dürfen als Mitschuldner des Pfandrechts eingetragen werden. Der Herausgeber behält sich das Recht vor einen pauschalen Diskont der Rate der kommerziellen Heilung (Pfandrecht) festzusetzen.

Position	Sache / Tatbestand / Leistung / Angebot	Pfandrecht-Punkte (in eintausend XDR) je Kaufmann/frau (Prinzipal)
K99	Behinderung des freien Weges / der freien Fahrt	1.000
K98.2	Eindringen in die vom Herausgeber bewohnte und/oder benutzte Wohnung und sonstigen zugehörigen umbauten Raumes ohne dessen explizite und freie Zustimmung	150.000
K98.1	Eindringen in vom Herausgeber genutzte Fahrzeuge, Flugmaschinen, Wasserfahrzeuge, Grund- und Flurstücke und Territorien des Herausgebers und Tätigkeit ohne dessen explizite und freie Zustimmung.	15.000
K97	Abnahme / Einziehung von Ausweisdokumenten gegen den Willen des Herausgebers (z.B. Reisepässe, Führerscheine, Entrinitätsausweis, Zivilschutzausweis etc.).	20.000
K96	Verhaftung, den Herausgeber in Haft halten (z.B. Erzwingungshaft), Freiheitsentzug; Variation oder Behinderung der Variation des Standort des Herausgebers gegen den Willen des Herausgebers.	7.500 pro Stunde
K95	Handanlegen, physische Gewalt (Einzelne Handlungen, Ziehen, Rempeln, Schlagen, Fesseln, Knebeln, Handschellen anlegen, etc. - Handlungsfolgen bestehen aus einzelnen Handlungen) gegen den Herausgeber. Eingriff in die Treuhandverwaltung des Schöpfers (jedwede Einwirkung auf den Körper des Herausgebers ohne dessen explizite und freie Zustimmung); Folterung von Schutzbefohlenen (von/durch GERMANY und seinen Subunternehmen)	5.000 pro Handlung 125.000 mindestens Pfandrechtgewährung
K00	Unfreiwillige Dienstbarkeit; Inanspruchnahme des Körpers; Folter (auch "weiße"); Verstöße gegen das Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, AEMR, EU-Richtlinien.	5.000 pro Stunde Pfandrechtgewährung
K51	Ausübung ärztlicher und/oder psychiatrischer Maßnahmen (z.B. Gutachten) ausdrückliche Bewilligung des Herausgebers (Verstoß gegen Nürnberger Kodex, Seuchenschutz, Impfen et altera).	10.000.000 mindestens, Pfandrechtgewährung
K50	Verpflichtung und/oder Ausübung von Zugzwang zu einer ärztlichen Behandlung (z.B. Seuchenschutz, Impfung, Chippen, ...) und/oder psychiatrischen Untersuchung.	10.000.000 pauschal Pfandrechtgewährung
K20	Übergehen / Ignorieren einer Patientenverfügung	1.500.000
K10	Ablehnung von zweifelsfrei Bevollmächtigten des Herausgebers; Ablehnung des Herausgebers als Bevollmächtigter einer Drittpartei.	500.000 pauschal, zzgl. Schadensersatz
I60	Durchführen und/oder Androhung von Maßnahmen unter Zwang (z.B. Pfändungen, Strafen, Beitragsrechnungen, Haftbefehl, ...)	1.000.000 pauschal Pfandrechtgewährung
I30	Öffentliche Führung von Berufsbezeichnungen mit Entstehungs- und/oder Einführungs geschichte im Hitlerdeutschland <sup>1</sup> – oder die Unterstellung der Führung einer solchen Bezeichnung gegen den Herausgeber.	750 pauschal
I30	Behauptung einer Schuld ohne Beweis und/oder Beweislastumkehr; Verweigerung von rechtllichem Gehör.	2.500 mindestens
I20	Der „Nazi-Zuschlag“: Anwendung von Normen und sonstigen Vorschriften aus Hitlerdeutschland <sup>1</sup> (auch analog Artikel 139 GG).	Zzgl. 30,00% der ursprünglichen Summe der Gesamtrechnung auf Basis dieser Gebührenordnung, jedoch mindestens 250
I10	Diskriminierung, Rassismus, politische Verfolgung	10.000
F99	Missachtung der Ausweispflicht oder Verweigerung des (privaten) Versicherungsnachweis durch in der Öffentlichkeit handelnde Personen.	1.500
F98	Fehlende, nicht eigenhändige oder unvollständige Unterschrift.	100
F60	Tragen von Dokumenten in die Öffentlichkeit, welche als „privat“, „privat und streng vertraulich“ oder „nicht für das öffentliche Protokoll“ gekennzeichnet wurden.	500
F50	Verzögerung der Absendung von Schreiben mit Fristen.	50.000
F31	Missachtung der öffentlichen Auskunftspflicht / Amtspflicht pro Anfrage; Verweigerung der Herstellung von Transparenz in sachliche Fragen; Verweigerung der Rechenschaftspflicht.	10.000
F21	Fehlerhafte (Unwirksame) „Inlands-Zustellung“. Zustellungen unter begrenzter Haftung (z.B. durch kommerziellen Zustelldienst). Zustellungen außerhalb des Weltpostvertrags SR 0.783.52 (z.B. ohne Postwertzeichen (UPU-Gebühr))	50.000 zzgl. Schadensersatz
F20	Bearbeitungsgebühren für Schreiben und Antworten aufgrund formal und/oder inhaltlich falscher Zustellungen u.a. auch Schreiben für Verwarnungen, Ordnungsgelder, Gebühren etc.	500 mit Kostennote
F1	Verweigerung einer schriftlichen Loyalitätserklärung und/oder der schriftlichen Anerkennung der Menschenrechte vorläufig der Feststellung einer Vertragsfähigkeit.	1.000.000
F1	Anwendung von in der Öffentlichkeit nicht versicherten Gesetze (z.B. rechtsbereinigte Normen und/oder Prozesse. (z.B. Verstoß [§ 19 GG] BRD, Genfer Abkommen IV 0.518.51))	2.500
C90	Unter Betreuung stellen des Herausgebers gegen seinen Willen oder das Voraussetzen dieses Willens hierzu.	25.000

# Allgemeine Handelsbedingungen inklusive Gebühren-Ordnung

Diese Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung herausgegeben von thomas.; Mann aus der Familie J e n t e r gelten für jegliche Beziehung zwischen "Herr Thomas Jenter", THOMAS JENTER© , "Jenter, Thomas" und dem jeweiligen Anbieter, Vertragspartner, Stelle in der Öffentlichkeit, Treuhänder soweit gesetzlich erlaubt. Diese Allgemeinen Handelsbedingungen (im weiteren AHB genannt) mit ihrer Gebühren-Ordnung sind auf dem Stand vom ersten Tag im ersten Monat des Jahres zweitausend-dreiundzwanzig nach :christus:. Alle vorherigen Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnungen verlieren mit Bekanntmachung der Vorliegenden Ihre Gültigkeit. Summen der Gebühren-Ordnung in Sonderziehungsrechten (SZR in XDR) des IWF vorzugsweise äquivalent in Gold und/oder Silber.

Position	Sache / Tatbestand / Leistung / Angebot	Pfandrech-Punkte (in eintausend XDR) je Kaufmann/frau (Prinzipal)
C90	Einbehalten / Zurückbehalten von Wertpapieren ohne fristgerechte Wahrnehmung der ausgleichenden Verbindlichkeit.	1.500
C80.1	Zurückweisen (auch Verweigerungen von Annahmen für Wert) von Haftungsübernahmen, Wertpapieren oder Erklärungen unter Eid (Affidavit) die (auch im Privaten) vorgelegt wurden.	15.000 zzgl. Gegenobligation
C80	Verweigerung der Wahrnehmung der ausgleichenden Verbindlichkeit mit Bestätigung durch den Lieferanten; Verrechnung bei der BIZ, Bundesbank oder Department of the Treasury durch den Herausgeber selbst.	Haftungsschadensersatz mit 100fachem Wert Kostenote 15.000
C70	Aufforderung zur Abgabe einer Blankounterschrift (z.B. in Formularfeldern); Forderungen aus versteckten Verträgen.	250.000
C60.2	Inkasso ohne Vorlage des Titel im Original und/oder ohne Kraftloserklärung des Original.	250.000
C60.1	Ablehnung von (Selbst-) Titulierungen des Herausgebers.	250
C60	Geschäftsanträge (auch an der Haustüre) von Wertpapieren ohne Widerspruchserklärung, Rechtsbehelferklärung, Investmenterklärung und Kraftloserklärung. (z.B. Bonds (z.B. "Strafzettel" oder Versicherungen (z.B. eidesstattliche))	50
C50.1	Transfer der Treuhänderschaft für die Person / den Menschen mit gleichem Namen wie der Herausgeber oder der Versuch hierzu ohne explizites Benennen dieses Vorganges als solchen. (Gerichtsverhandlung)	5.000
C50	Geschäftsbesorgungsauftrag ohne gleichzeitige Bereitstellung von Liquidität und/oder schriftliche Haftungsübernahme des bekanntzugebenden Adressanten (des faktischen Geschäftsführers).	25.000
C50	Unautorisierter Zugriff auf die Obligation "Jenter, Thomas"; Missbrauch der Person in einem illegalen Passthrough-Verfahren)	25.000 mit IRS-Form
C40	Vertragsbruch durch öffentliche Stellen und/oder öffentliche Personen.	20.000 zzgl. Schadenersatz
C20	Verweigerung der Gutschrift von Schenkungen oder Lieferungen von Liquidität auf das Kollateralkonto.	3000 pauschal zzgl. 10 facher Satz der Rechnung
C00.1	Entehrung (z.B. Anwendung der zwölf BAR-Vermutungen)	1.250
I15	Das tragen von Dokumenten die als "Privat", "streng vertraulich", " nicht für das öffentliche Protokoll" in die Öffentlichkeit.	Entehrungen
C00	Verwaltungsverfahren Verbindlichkeitserklärung	30 und Kostennote,

<sup>1</sup> Hitlerdeutschland: Amtszeit des als „Der Führer“ bejubelten deutschen Kanzler Adolf Hitler (Alois Schicklgruber aus Braunau am Inn) von 1933 bis wenigstens 1945, bekannt als „Das tausendjährige Reich Großdeutschland; NAZI-Deutschland“. Laut ZDF-Nachrichten von 12/2013 und Urteil des IGH-Urteil Nr. 2012/7 vom 3.2.2012 ist die BRD Rechtsnachfolgerin des Dritten Reichs.